

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 112

ausgegeben am 1. April 2016

Notenaustausch betreffend die Änderung von Anlage IV der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein

Abgeschlossen durch Notenaustausch vom 18./21. März 2016
Inkrafttreten: 1. Januar 2016

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
Bern

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein entbietet dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ihre Hochachtung und beehrt sich, dem Departement den Empfang seiner Note vom 18. März 2016 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

"Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten entbietet der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seine Hochachtung und beehrt sich, ihr unter Bezugnahme auf den Vertrag und die Vereinbarung vom 11. April 2000 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein (LSVA-Vertrag; LSVA-Vereinbarung) die folgende Angelegenheit zu unterbreiten:

An der Sitzung vom 20. Oktober 2015 hat die Gemischte Kommission zum LSVA-Vertrag mit Beschluss 1/2015 die Zahlen für die Berechnung des prozentualen Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Nettoertrag der

Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe, wie in Ziff. 2 der Anlage IV zur LSVA-Vereinbarung vorgesehen, nach fünf Jahren den neuesten Verhältnissen angepasst. Der Schweizerische Bundesrat schlägt der Regierung des Fürstentums Liechtenstein vor, Ziff. 3 dieser Anlage entsprechend zu ändern.

Ziff. 3 der Anlage IV zur LSVA-Vereinbarung lautet neu wie folgt:

"3. Berechnung des prozentualen Anteils des Fürstentums Liechtenstein an den vier Kriterien:

1. Strassenlänge in km (2013)

Schweiz (gemäss statistischem Lexikon)	71 527	
Liechtenstein (gemäss Amt für Bau und Infrastruktur)	399	
Total beider Länder	71 926	
Anteil FL	$399 : 71\,926 \times 100$	0,555 %

2. Wohnbevölkerung (2013)

Schweiz (gemäss statistischem Lexikon)	8 139 631	
Liechtenstein (gemäss Amt für Statistik)	37 129	
Total beider Länder	8 176 760	
Anteil FL	$37\,129 : 8\,176\,760 \times 100$	0,454 %

3. Schwerverkehrsfahrzeuge (LKW inkl. Sattelschlepper) (2013)

Schweiz (gemäss statistischem Lexikon)	51 011	
Liechtenstein (gemäss Amt für Statistik)	603	
Total beider Länder	51 614	
Anteil FL	$603 : 51\,614 \times 100$	1,168 %

4. Gewichtsverhältnis Direktimport und -export (Aussenhandel) (2013)

(Quelle: Statistik der Oberzolldirektion)

Anteil CH total in t

Einfuhr	52 144 576
Ausfuhr	17 013 672
Total CH Ein-/Ausfuhr	69 158 248

Anteil FL total in t

Einfuhr	564 981
Ausfuhr	402 144
Total FL Ein-/Ausfuhr	967 125

Total Ein-/Ausfuhr beider Länder	70 125 373
-------------------------------------	------------

Anteil FL	$967\,125 : 70\,125\,373 \times 100$	1,379 %
-----------	--------------------------------------	---------

Verteilschlüssel

Kriterien

1. Strassenlänge in km 40 % Anteil = 0,222 %
2. Wohnbevölkerung 30 % Anteil = 0,136 %
3. Schwerverkehrsfahrzeuge (LKW inkl. Sattelschlepper) 15 % Anteil = 0,175 %
4. Gewichtsverhältnis Direktimport und -export (Aussenhandel) 15 % Anteil = 0,207 %

Dies ergibt in Summe einen Anteil für das Fürstentum Liechtenstein von 0,740 %.

Falls die Regierung des Fürstentums Liechtenstein dem Vorstehenden zustimmt, bilden die vorliegende Note und die liechtensteinische Antwortnote eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt."

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten das Einverständnis der Regierung des Fürstentums Liechtenstein mit der vorstehenden Note bekannt zu geben. Die Note des Departements und die vorliegende Antwortnote bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft tritt.

Gerne benützt die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein auch diesen Anlass, um das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.